

**Satzung
der Gemeinde Nindorf
über die Abwasserbeseitigung
(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 44 Abs. 3 Satz 1, 45 Abs. 1 bis 4 sowie 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 352) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf vom 07.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Nindorf betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die unschädliche zentrale Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerischen genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- (4) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen). Dazu gehören insbesondere alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Kläranlagen mit dem Kanalnetz für Schmutz- und Niederschlagswasser, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, auch wenn diese von der Gemeinde auf ihr nicht gehörenden Grundstücken hergestellt oder verlegt wurden. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
 - a) die Grundstückserstanschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft im Sinne des Landeswassergesetzes haben oder ihre Gewässereigenschaft aufgehoben ist, sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einbezogen wurden,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zur ihrer Unterhaltung beiträgt.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

(7) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§2

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde belegenen Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Schmutzwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde den Anschluss zulassen.

(2) Nach der Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses seines Grundstücks an die Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallende Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,

b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden. Die Entscheidung, ob ein Grundstück angeschlossen werden kann, trifft die Gemeinde.

§5

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Beeinträchtigungen im Sinne von Satz 5. 1 können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Kanäle verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Wasser, das den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren könnte, insbesondere, wenn es die Baustoffe der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angreift oder die biologischen Funktionen beeinträchtigt,

(2) Eingeleitet werden dürfen insbesondere nicht

- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä., auch wenn diese Stoffe zerkleinert sind;
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblatts A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), berichtigt am 22. April 2002, BGBl. 2002 1 S. 1459 - insbesondere den Grenzwerten des § 47 – entspricht.

(4) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder seiner Menge, insbesondere wegen Unvereinbarkeit mit den Erfordernissen der Abs. 1 bis Abs. 3, nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann insbesondere zu diesem Zweck im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen und den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN- Vorschriften maßgebend. Die Abscheider sind mindestens zweimal jährlich von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritte entleeren zu lassen. Bei Bedarf zusätzlich erforderliche Entleerungen sind unverzüglich zu veranlassen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

(6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(8) Wer Abwasser einleitet, bei dem der begründete Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen von der Gemeinde als geeignet und als zuverlässig anerkannten technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(9) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich verändert, hat der Anschlussnehmer dies der Gemeinde mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Ein Benutzungszwang für Niederschlagswasser besteht nicht.

(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.

(4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens 1 Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang einer öffentlichen Abwasseranlage kann auf Antrag befreit werden, für wen der Anschluss unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere der wasserwirtschaftlichen Belange, unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb 1 Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 8

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführungen der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

(4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Für jeden Anschluss ist ein Kontrollschacht nach den anerkannten Regeln der Technik vorzusehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ist der Bau eines Kontrollschachtes technisch nicht möglich, muss stattdessen eine zugängliche und kontrollierbare Reinigungsmöglichkeit in die Hausanschlussleitung eingebaut werden.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Grundstücksanschlusskanal sowie die Leitung auf dem Grundstück bis einschließlich zum Kontrollschacht herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Herstellung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeit, die auch ein Abweichen von dem der Anschlussgenehmigung zugrunde liegenden Plan (§ 8 Abs. 2) erfordern so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand, insbesondere denjenigen für die Änderung der Anschlussgenehmigung, zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, in den Fällen, in denen sich trotz Einhaltung der DIN- Vorschriften Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen bzw. an den Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Betrieb ergeben, eine von den allgemeinen DIN- Vorschriften abweichende Ausführung zu verlangen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn und soweit die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.

§10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der DIN 1986 genügen muss, eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Übergabekontrollschacht so wie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasser-vorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde ist berechtigt, mit Zustimmung der Wasserbehörde notwendige Maßnahmen zur Überwachung anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und ihm Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§12

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können und die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, La-

geräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§13

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig.

§14

Anzeigepflichten

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1) entfallen,
- b) gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen gelangen,
- c) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal auftreten,
- d) das Eigentum an einem Grundstück wechselt,
- e) wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern, insbesondere bei Produktionsumstellungen,

(2) Im Fall des Buchstabe d) hat eine Mitteilung schriftlich zu erfolgen. Zu ihr sind sowohl der alte als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§15

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

16

Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§17 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen des schadensverursachenden Verhaltens bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, den Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht, Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die ein getretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder grob fahrlässig, verursacht worden sind.

§18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 2 und 3 Abwasser einleitet;
2. § 8 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
3. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
4. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
5. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
6. § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
7. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

8. § 14 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§19 Abgaben

Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

Der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung von Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 20 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.06.2009 beschlossene Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nindorf außer Kraft.

Nindorf, den 15.03.2022

gez. (L.S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)